

L 11 B 24/06 SB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

11

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 42 SB 2071/02

Datum

06.01.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 11 B 24/06 SB

Datum

02.06.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Kostenbeschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 06. Januar 2006 wird aus den zutreffenden Gründen dieser Entscheidung zurückgewiesen.

Gründe:

Erst aufgrund des Arztberichts der Charité vom 16. Oktober 2002, in dem wiederholte Verschlüsse des femoro cruralen Bypasses sowie eine kleine feuchte Gangrän am 3. Zeh rechts diagnostiziert worden sind, hat der Beklagte von einer weiteren Verschlechterung der Durchblutungsverhältnisse beim Kläger ausgehen können, so dass nicht nur die Erhöhung des GdB auf 60, sondern auch die Zuerkennung des Merkzeichens "G" gerechtfertigt gewesen ist. Das hat der Beklagte, dem der Bericht im Rahmen eines Neufeststellungsantrags am 17. Februar 2003, und damit nach Klageerhebung, zugesandt worden ist, mit Bescheid vom 23. Mai 2003 unverzüglich anerkannt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-07-18